

II. Anspruch auf Gleichbehandlung in der Gesetzgebung

Der Anspruch auf Gleichbehandlung richtet sich gegen den Gesetzgeber und den Ordnungsgeber, also gegen alle rechtsetzenden Organe⁸. Dabei werden zwei Arten der Rechtsgleichheit unterschieden⁹:

– *absolute Gleichbehandlung*: Eine Rechtsnorm knüpft an gleich gewertete Sachverhalte je dieselbe Rechtsfolge.

Beispiel: "Jeder Einwohner hat eine Kopfsteuer von Fr. 20.– jährlich zu bezahlen".

– *relative Gleichbehandlung*: Eine Rechtsnorm knüpft an unterschiedlich gewertete Sachverhalte je entsprechend unterschiedliche Rechtsfolgen.

Beispiel: Festsetzung der Einkommenssteuern in Prozenten verbunden mit einer Progression. Die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit rechtfertigt eine unterschiedliche Steuerbelastung¹⁰.

Welche der beiden Arten der Rechtsgleichheit in einem Sachgebiet gelten soll, hängt von den jeweiligen Umständen und den *Wertungen der zuständigen Staatsorgane* ab¹¹; allgemeingültige Aussagen lassen sich nur schwer machen. Zum Teil ändert die Anschauung auch mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Veränderte gesellschaftliche Lebensumstände verlangen nach einer angepassten Gesetzgebung¹². So wurde es im letzten Jahrhundert noch als mit der Rechtsgleichheit vereinbar angesehen, dass beim Stimmrecht das Zensusprinzip galt (relative Rechtsgleichheit). Später wurde das grundlegende Prinzip "one man one vote" anerkannt (absolute Gleichbehandlung), das 1984 auf die Frauen ausgedehnt wurde¹³ und bis heute unangefochten gilt.

Die Rechtsgleichheit fordert sachliche und vernünftige Gründe für rechtliche Unterscheidungen. Der Staatsgerichtshof nennt folgendes

liegen, "wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellte oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür übte".

⁸ Vgl. z.B. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 1347.

⁹ Vgl. bereits die Unterscheidung von Platon betreffend arithmetische und geometrische Gleichheit, vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 1345.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 93, S. 121 (135) und BVerfG vom 10.4.1997, 2 BvL 77/92, EuGRZ 1997, S. 255 zu den Anforderungen der Besteuerungsgleichheit.

¹¹ Vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 1348.

¹² Vgl. StGH 1989/15, Entscheidung vom 31.5.1990, LES 1990, S. 135 (steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren).

¹³ Vgl. LGBI. 1984/27.